

**Musterbeschluss
zur Teilnahme an der
Kassenkreditschuldung (Abteilung II)
der HESSENKASSE**



Der nachstehende Musterbeschluss soll als Arbeitserleichterung für alle an dem Verfahren Beteiligten dienen und ist als Vorschlag zu verstehen. Er wurde gemeinsam vom Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport entwickelt, in der Arbeitsgruppe HESSENKASSE mit den Kommunalen Spitzenverbänden erörtert und greift in der vorliegenden Fassung an einigen Stellen die Anregungen und Hinweise der Verbände auf. Ungeachtet dessen, bleibt es jeder Kommune überlassen, den Musterbeschluss wie vorgeschlagen zu verwenden, ihn anzupassen oder einen geeigneten Beschlusstext selbst zu verfassen.

Allgemeine Hinweise

Für eine zielführende Beschlussfassung und Antragstellung sind Kenntnisse der rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen unerlässlich. Daher sollten die folgenden Informationen allen Verfahrensbeteiligten zur Verfügung stehen:

- Der Gesetzentwurf zur HESSENKASSE ist zwischenzeitlich dem Hessischen Landtag zugeleitet worden und wird dort als Drucksache 19/5957 geführt (abrufbar im Landtagsinformationssystem unter <http://starweb.hessen.de/cache/DRS/19/7/05957.pdf>).
- Die Beschlussfassung kann vorbehaltlich des Inkrafttretens des Gesetzes erfolgen.
- Idealerweise wurde bereits in einem Gespräch im Hessischen Ministerium der Finanzen der Entschuldungshöchstbetrag sowie die Beitragshöhe und -dauer mit der antragstellenden Kommune besprochen. Diese Eckpunkte für eine zielführende Antragstellung können dann dem Protokoll des Besprechungstermins entnommen werden und sollten in die Begründung der Beschlussvorlage aufgenommen werden.
- Im Bedarfsfall, insbesondere wenn die Kommune keinen Erörterungstermin gewünscht hat, können für eine zielführende Antragstellung der Entschuldungshöchstbetrag sowie die Beitragshöhe und -dauer beim Hessischen Ministerium der Finanzen erfragt werden. Ggf. hat hierzu eine Prüfung unter Mitwirkung der Kommune und verschiedener Stellen des Landes zu erfolgen. Daher sollte die Kommune bitte frühzeitig anfragen, um allen Verfahrensbeteiligten diese Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen zu können.

Beschlussvorschlag für Gemeinden und Landkreise

- Die Gemeinde beschließt, das Angebot des Landes zur Kassenkreditentschuldung nach dem Ersten Teil des HESSENKASSE-Gesetzes anzunehmen.
- Die Gemeinde verpflichtet sich, den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ab dem Jahr 2019 nach § 92 Abs. 4 bis 6 HGO auszugleichen sowie die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten nach § 105 HGO zu beachten. Ab dem Haushaltsjahr 2019 werden die Zahlungen der ordentlichen Tilgung und der Beitrag zum Sondervermögen HESSENKASSE grundsätzlich aus Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet und somit eine Fremdfinanzierung vermieden.
- Die Gemeinde verpflichtet sich des Weiteren, nach Maßgabe des HESSENKASSE-Gesetzes einen jährlichen Beitrag von 25 Euro je Einwohner an das Sondervermögen HESSENKASSE zu leisten.
- Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, nach Maßgabe des Vorgenannten einen Antrag auf Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE an das Finanzministerium zu richten, die hierfür erforderlichen Verpflichtungserklärungen unverzüglich zu übersenden und die Bestandskraft eines entsprechenden Bewilligungsbescheides durch Erklärung des Rechtsbehelfsverzichts unmittelbar herbeizuführen.
- Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand des Weiteren, die zur Umsetzung der Kassenkreditentschuldung erforderliche Ablösungsvereinbarung mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zu schließen, in der insbesondere die zur Ablösung vorgesehenen Kassenkredite aufgeführt sowie die Ablösungszeitpunkte und die Ablösungsmodalitäten geregelt und für den Fall, dass Zinsdienst- und Entschuldungshilfen beantragt und gewährt wurden, die Kassenkredite aufgeführt und die Zahlungen festgelegt sind.

Zusätzlicher Beschlusspunkt für Landkreise

- Der Landkreis soll sich zudem verpflichten, den jährlichen Eigenbeitrag so zu erwirtschaften, dass eine Erhöhung der Kreisumlage nur als „ultima ratio“ herangezogen werden muss.